

überreicht von

credor 
GRUPPE

Neues Rechnungslegungsrecht: neue Vorschriften für umsatzstarke Selbständigerwerbende

Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht unterliegen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Umsatzerlös von **mindestens 500'000 Franken** der Buchführungspflicht. Diese verlangt u.a., dass spätestens ab 2015 auch die noch nicht in Rechnung gestellten Dienstleistungen in der Jahresrechnung zu bilanzieren sind.

Damit sind auch alle Selbständigerwerbenden betroffen, die einen freien Beruf wie etwa Anwalt, Architekt oder Arzt ausüben. Im Gegensatz zum bisherigen Recht müssen sie neu

- angefangene Arbeiten bzw. noch nicht fakturierte Leistungen inventarisieren,
- diese Bestände für die Jahresrechnung bewerten und
- eine periodengerechte Erfassung der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen vornehmen und diese für den Jahresabschluss auch buchen.

Dies kann zu erheblichen Steuerfolgen führen. Eine frühzeitige Planung lohnt sich.



BGE: Keine selbständige Erwerbstätigkeit bei wiederkehrenden Verlusten

Gemäss Bundesgericht ist die Gewinnstrebigkeit ein gewichtiges Kriterium bei der Feststellung, ob eine Tätigkeit als selbständige Erwerbstätigkeit oder als Hobby zu qualifizieren ist. Der Erwerbstätige muss dabei nicht nur die Absicht haben, Gewinn zu erzielen, sondern diesen auch innerhalb einer nützlichen Frist erarbeiten. Im vorliegenden Fall generierte ein Weinhandel acht Jahre lang Verluste und keine Verbesserung war absehbar.

Gemäss BG stellen die mit der Tätigkeit verbundenen Vermögensabgänge **Einkommensverwendung** und nicht abzugsfähigen Aufwand bzw. Geschäftskosten dar. Auch die Tatsache, dass der Lebensunterhalt aus anderen Quellen bestritten wurde, deutet auf Liebhaberei bzw. Hobby und nicht auf selbständige Erwerbstätigkeit hin. (Quelle: BGE

2C_14/2013, 2C_15/2013 vom 30.5.13)

Ab 1.1.2014: nur noch Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)

Das UID-Gesetz ist per 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Jedem Unternehmen in der Schweiz wurde eine einheitliche Identifikationsnummer zugeteilt. Die UID-Nummer mit dem Zusatz MWST ersetzt die alte sechsstellige MWST-Nummer.

Welches ist die neue MWST-Nummer?

Die UID hat das Format CHE-123.456.789 und die MWST-Nummer setzt sich zusammen aus der **UID** mit dem **Zusatz "MWST"** – die neue, ab 2014 gültige MWST-Nummer hat somit das Format: **CHE-123.456.789 MWST**

Bis wann muss die MWST-Nummer angepasst werden?

Die Hauptabteilung MWST wird die alte MWST-Nummer bis **Ende 2013** weiterverwenden (sie wird jedoch neu Referenznummer genannt). Seit Mitte 2011 bis Ende 2013 bestehen somit zwei MWST-Nummern und es können auch beide verwendet werden (CHE-123.456.789 MWST und

MWST 799 000).

Es wird empfohlen, die entsprechenden **Anpassungen** in den Unternehmen (Informatik, Rechnungen oder andere Dokumente) **bis spätestens Ende 2013** vorzunehmen.

Ab 2014 ist dann nur noch die neue MWST-Nummer gültig. (Quelle: www.estv.admin.ch/mwst)



Frühzeitige Auflösung der Festhypothek – Strafgeld steuerlich abziehbar

Wird eine Festhypothek vorzeitig aufgelöst, so verlangen Banken eine sog. Auflösungskommission.

Diese Kommissionen sind wie die Hypothekarzinsen und Risikoprämien steuerlich absetzbar. ■

Versicherungsschutz bei Freizeitunfällen

Das Bundesgericht hat ein vorteilhaftes Urteil für Teilzeitbeschäftigte gefällt:

Ob die geleisteten Arbeitsstunden auch für einen Versicherungsschutz bei Freizeitunfällen (NBU) ausreichen, darf laut Gericht nicht nur anhand des Jahresdurchschnitts der Arbeitsstunden ermittelt

werden.

Beim konkreten Fall arbeitete ein Landwirt Teilzeit als Angestellter und erlitt beim Reinigen seines Hofes in seiner Freizeit einen Unfall. Die obligatorische Versicherung des Teilzeit-Arbeitgebers lehnte den Versicherungsschutz ab mit der Begründung, dass Nichtberufsunfälle nur dann gedeckt seien, wenn das wöchentliche Arbeitspensum mindestens acht Stunden betrage. Der Betroffene habe im Jahr total aber nur neunzig Stunden gearbeitet, was bei 48 möglichen Arbeitswochen durchschnittlich nicht einmal zwei Stunden pro Woche ergebe.

Laut Bundesgericht ist bei der Berechnung des Durchschnitts nur jene Wochen zu berücksichtigen, in denen die betroffene Person tatsächlich gearbeitet habe. In diesem Fall sei der Betroffene im massgebenden Jahr nur während zehn Wochen als Angestellter tätig gewesen. Der Wochendurchschnitt betrage damit neun Stunden, womit er bei der Versicherung auch für Nichtberufsunfälle versichert sei. (Quelle: *BGE 8C_859/2012 vom 29.7.2013*) ■

Frist bei Zahlungen an das Gericht

Das Bundesgericht entschied, dass bei Zahlungen an ein Gericht die Frist eingehalten ist, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist zugunsten des Gerichts der Schweizerischen Post **übergeben** oder einem

Post- oder Bankkonto in der Schweiz **belastet** worden ist.

Das betroffene Gericht wollte einen Vorschuss nicht akzeptieren, der einen Tag später auf dem Gerichtskonto gutgeschrieben wurde, am Valutatag. Gemäss Bundesgericht ist nicht der Eingang des Zahlungsauftrages massgebend, sondern der Valutatag der Belastung auf dem Post- oder Bankkonto des Zahlungspflichtigen. (Quelle: *BGE 5D_101/2013 vom 26.7.2013*) ■



Berufskostenpauschalen und Naturalbezüge bleiben für 2014 unverändert.

Die eidg. Steuerverwaltung teilt in einem Rundschreiben mit, dass die Berufskostenpauschalen sowie die Naturalbezüge gleich bleiben.

Bei den **Berufskostenpauschalen** handelt es sich um den Abzug, der für **privat bezahlte Auslagen** gemacht werden kann, die indirekt der Ausübung des Berufs dienen. Dazu gehören beispielsweise Kosten für den Arbeitsweg oder für auswärtige Verpflegung wenn man weit entfernt wohnt, aber auch Fachbücher oder ein privater Computer.

Die Abzüge für **Natural-löhne** wie z.B. kostenlose Verpflegung durch den Arbeitgeber oder ein Geschäftsfahrzeug zur privaten Nutzung bleiben ebenfalls unverändert.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten

Die Eidgenössischen Räte brachten in der Herbstsession die Revision des Steuerrechts zur Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Aus- und Weiterbildungskosten unter Dach und Fach.

In der Schlussabstimmung stimmten sie einer praxis- und bildungsgerechten Neuregelung zu, wonach künftig alle berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten nach dem ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II steuerlich abzugsfähig sind. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Aus- oder Weiterbildung oder um eine durch äussere Umstände bedingte oder um eine freiwillige berufliche Umschulung handelt.

Auch die Obergrenze für solche Abzüge liegt neu bei 12'000 Franken.

National- und Ständerat einigten sich zudem darauf, dass Arbeitnehmer die Aus- und Weiterbildungen, die vom Arbeitgeber bezahlt werden, nicht als Einkommen versteuern müssen. Unternehmen und Selbständigerwerbende können die entsprechenden Aus- und Weiterbildungskosten für ihre Angestellten sodann als Aufwand steuerlich in Ab-

zug bringen. (*Quelle: Treuhand-Kammer/news, 10/2013*)



Keine Obergrenze mehr bei Solidaritätsprozent für ALV

Bis zu einem Jahreseinkommen von Fr. 126'000 beträgt der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2.2%.

Zur Entschuldung der ALV wurde per 01.01.2011 auf Einkommensanteilen zwischen Fr. 126'000 und Fr. 315'000 ein Solidaritätsprozent erhoben.

Am 21. Juni 2013 hat das Parlament zur weiteren Entschuldung die Aufhebung der Obergrenze von Fr. 315'000 beschlossen. Die Gesetzesänderung für diese Deplafonierung wird **per 1. Januar 2014** in Kraft gesetzt.

Sämtliche Beiträge zur ALV werden hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Gerichtlich auferlegte Konfliktregelung - auch in KMU

Bei Konflikten an der Arbeitsstelle soll eine neutrale Person schlichten und vermitteln. Dabei muss es sich um eine interne oder externe Vertrauensperson handeln, die ohne Linien-

funktion, d.h. ausserhalb der Hierarchie, zum betroffenen Mitarbeiter steht. Diese Person zu benennen gehört zu den **Pflichten eines Arbeitgebers**, wobei Zumutbarkeit und Verhältnismässigkeit gegeben sein müssen.

Im einem Urteil hat ein Gericht festgestellt, dass in einem Unternehmen mit rund 10 Angestellten keine geeignete Regelung vorhanden war, um Arbeitnehmer vor **psychosozialen Risiken** zu schützen. Dem Betrieb wurde deshalb auferlegt, eine entsprechende Regelung zu schaffen und eine Person zu benennen.

Das Unternehmen hat den Fall ans Bundesgericht gezogen mit der Begründung, es gebe keine gesetzliche Grundlage für eine solche Massnahme. Das Bundesgericht berief sich auf die Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz und befand die angeordnete Massnahme als verhältnismässig und zumutbar. (*Quelle: BGE 2C_462/2011 vom 9. Mai 2012*) ■

Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Holding AG
Railcenter
Säntisstr. 2
CH-9500 Wil
Telefon: 071 914 71 71
Telefax: 071 914 71 79
E-Mail: info@credor.ch
Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.